

Schwangere haben Lohnanspruch auch bei Beschäftigungsverbot ab erstem Arbeitstag

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.16 – Aktenzeichen 9 Sa 917/16

Das LArbG Berlin-Brandenburg hat über Lohnansprüche im Falle eines Beschäftigungsverbotes ab dem ersten Tag eines Arbeitsverhältnisses entschieden.

Die Parteien haben im November 2015 ein Arbeitsverhältnis beginnend zum 01.01.2016 vereinbart. Im Dezember 2015 wurde aufgrund einer Risikoschwangerschaft der Arbeitnehmerin ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt. Die Arbeitnehmerin forderte unter Berufung auf § 11 Mutterschutzgesetz den Lohn, den sie bei Arbeitsaufnahme ab Januar 2016 erhalten hätte. Der Arbeitgeber lehnte dies unter Hinweis auf die zu keinem Zeitpunkt erfolgte tatsächliche Arbeit der Arbeitnehmerin ab.

Das LArbG Berlin-Brandenburg hat der Arbeitnehmerin die geforderten Beträge zugesprochen.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts setzt der Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten keine vorherige Arbeitsleistung voraus. Es komme nur auf ein vorliegendes Arbeitsverhältnis und allein aufgrund eines Beschäftigungsverbotes unterbliebene Arbeit an. Der Arbeitgeber werde hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, weil er die zu zahlenden Beträge aufgrund des Umlageverfahrens in voller Höhe erstattet erhalte.

Das LArbG Berlin-Brandenburg hat die Revision zum BAG zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 34/2016 vom 04.10.2016